



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 80 (Rezension / *Review*, 1989)

**Dubois, L., *Recherches sur le dialecte arcadien I–III*  
(Louvain-La Neuve 1986)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 106,  
1989, 604–605**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

*Key Words: epigraphy*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Laurent Dubois, *Recherches sur le dialecte arcadien I: Grammaire, II: Corpus dialectal, III: Notes-Index-Bibliographie*. Cabay, Louvain-La-Neuve 1986. 236/324/134 S., 1 Plan.

Eine vornehmlich sprachgeschichtlich und onomastisch orientierte Arbeit über den Dialekt einer finsternen Provinz der Peloponnes in dieser Zeitschrift anzuzeigen, bedarf einer Begründung. Die von Dubois gesammelten epigraphischen Sprachdenkmäler — literarische gibt es praktisch nicht — vom 6. bis zum Beginn des 2. Jh. v. Chr. enthalten auch einige Aussagen zum Recht der einzelnen arkadischen Poleis. Um diese Quellen zu erschließen, müssen Sprachwissenschaftler und Juristen zusammenarbeiten. Der Verfasser hat, das kann als Gesamteindruck vorweggenommen werden, von seiner Seite her keinerlei Anstalten gemacht, rechtliche Fragen adäquat zu lösen oder kompetenten Rat einzuholen.

An dieser Stelle ist auf das Hauptziel der Arbeit, die Dialektforschung, nur am Rande einzugehen; ich kann hierfür auf die ausführliche Rezension von R. Schmitt in *Gnomon* 60, 1988, 1–4, verweisen. Zu begrüßen ist die Aufteilung in zwei getrennte Bände: Grammatik und Dialektcorpus. Der dritte Band mit den 2259 Anmerkungen ist als Notlösung der daktylographischen, vom Verfasser mühsam genug erstellten Druckvorlage durchaus hinzunehmen; der Benutzer ist dadurch kaum beeinträchtigt, wohl aber durch die schlechte Bindung des Werkes — wer einen Band aufschlägt, hat sogleich die einzelnen Seiten in Händen. Die Grammatik ist systematisch gegliedert und durch Angabe des jeweiligen Paragraphen als Kolumnentitel handlich nachzuschlagen. Schlecht beraten war Dubois bei der Gliederung des Dialektcorpus: Er zollt der 1917 erschienenen Ausgabe in *IG V 2* (F. Hiller v. Gaertringen) und den seither wohlbekannten Corpus-Nummern Respekt, indem er für diese keine neue Numerierung einführt. Die zahlreichen seither neu publizierten Inschriften werden mit einem Textsiegel versehen, das den Herkunftsort bezeichnet (etwa Te für Tegea, Ma für Mantinea), und — chronologisch durchnummeriert — zwischen die *IG*-Nummern gesetzt. Um die Verwirrung voll zu machen, weist das Inhaltsverzeichnis keine Seitenzahlen auf, wo die einzelnen Orte zu finden sind, und den Seiten dieses Bandes fehlen Kolumnentitel, die anzeigen, im Bereich welchen Ortes der Benutzer gerade suchend blättert. Abgesehen von diesem Mißgriff ist das Dialektcorpus, wie Stichproben ergaben, jedoch mit solider Literaturkenntnis und guter Arbeit an den Steinen selbst erstellt. Dem in *BCH* 111, 1987, 167ff. von te Riele neu publizierten Sympolitie-Vertrag zwischen Helisson und Mantinea (Anf. 4. Jh. v. Chr.) widmet Dubois im darauffolgenden Band (112, 1988, 279ff.) einen Beitrag. Er hat neuerdings auch im *Bulletin Épigraphique* die Verantwortung für die Landschaft Arkadien übernommen.

An einem Beispiel soll gezeigt werden, daß dem Sprachwissenschaftler der praktische Sinn für die Konsequenzen rechtlicher Entscheidungen abgeht, dem von K. Latte (*Heiliges Recht*, 1920, 45) so genannten „Gottesurteil aus

Mantineia“, IG V 2, 262 (Mitte 5. Jh. v. Chr.). Wenn auch keineswegs unbestritten, aber doch mit innerer Konsequenz deutet Latte die 36 Zeilen Text folgendermaßen: Im Heiligtum der Athena Alea hatten mehrere Täter Menschen getötet. Die Göttin habe durch Orakel bekanntgegeben, welche Strafe sie für die Schuldigen für angemessen halte, die weltliche Autorität habe die Schuldsprüche zu fällen und die Strafe — Vermögensverfall und Verbannung — zu vollziehen. Ohne dem eine zusammenhängende Gesamtinterpretation entgegenzusetzen, gibt Dubois, versteckt im epigraphischen Zeilenkommentar, folgende Deutung: Zuerst habe eine *enquête judiciaire* (S. 101) stattgefunden, dann die Verurteilung durch das Orakel; hierauf habe ein „gemischtes Gericht“ (*jurisdiction mixte*, S. 104) das Vermögen der Verurteilten verkauft. Späteres „Zulosen“ von Grundstücken an diese sei verboten (S. 106f.). Das widerspricht allem, was aus dem Prozeßrecht der altgriechischen Poleis bekannt ist. „Untersuchungen“ von Verbrechen führen allenfalls Behörden durch, nie aber ein Gericht; die *Gnosia* (= *Gnosis*) in Z. 15 ist auch nicht als *enquête* aufzufassen, sondern wie im archaischen Blutgesetz Drakons als Entscheidung eines Spruchkörpers (in Athen der Epheten) durch Abstimmung. Die Verurteilung durch das Orakel ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Alternative zum gerichtlichen Schuldspruch: Einige Angeklagte werden durch Orakel, ein weiterer durch ein Kollegialgericht abgeurteilt. Das Ergebnis hängt von einem einzigen Buchstaben am Beginn von Z. 15 ab, einem ε: Ich folge der herkömmlichen Deutung als ἦ (oder), Latte stützt sich auf εἰ (wenn), Dubois auf ἦ (nachdem), womit er einen Fehler Lattes verschlimmert. Gegen das „gemischte Gericht“ ist schon Latte aufgetreten; die Sache wird nicht besser, wenn man diesem Gebilde die Kompetenz zur Vollstreckung einräumt, denn nirgends sonst führt ein Gericht den Verkauf von konfiszierten Gütern durch, sondern allenfalls eine spezielle Behörde (etwa Poleten). Richtig ist das *apodidonai* in Z. 19 also auf die Verurteilten zu beziehen, die ihr Vermögen „hergeben“ müssen. Treffend sieht Dubois schließlich in Z. 20 eine Klausel, die den Bestand der Entscheidung künftig sichern soll; doch ist der *Laxis* (Zulosen), womit man nur die vermögensrechtlichen Sanktionen absichern könnte, das Wort *Allaxis* (Veränderung, Abweichen) vorzuziehen, was Konfiskation und Verbannung sichert und durch eine Parallele in IG V 2, 3, 2 gestützt ist. Nicht annehmbar ist auch die neuerdings von A. Lillo in ZPE 73, 1988, 86–88, gegen Dubois vorgeschlagene Lesung *alla tis*: “if another (*Gnosia* = judicial investigation) ... is authorized”. Zu bedauern ist, daß sich Dubois nicht mehr mit der Arbeit von H. Taeuber, *Arkadische Inschriften rechtlichen Inhalts* (Diss. phil. Wien 1985) auseinandersetzen konnte, die auch zu IG V 2, 262 wesentlich weiter führt.

Dieses eine Beispiel zeigt, daß die Interpretation des arkadischen Dialekts manchmal bis an die Grenzen des Nachvollziehbaren geht. Soweit sich Dubois im Rahmen des sachlich Plausiblen bewegt — das ist gewiß die überwiegende Zahl der Fälle —, ist er ein weithin zuverlässiger Führer; sobald aber der historische Befund seine Vorstellungskraft übersteigt — das ist in rechtlichen Fragen leider ziemlich häufig —, kann man ihm nicht mehr folgen. Nicht jede sprachgeschichtlich vertretbare Deutung eines Satzes trifft auch den Sinn der Aussage.